

LANDRATSAMT GREIZ

Gesundheitsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Posteinwurf über Weberstraße 1

Dienstgebäude: Breuningstr. 6

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Gesundheitsamt, Frau Peinl	Sitz Breuningstraße 6, 07973 Greiz	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) Abt. III/53.1.	Telefon 03661/876-503 Fax 03661/876-77510 Mail hygiene@landkreis-greiz.de	Datum 12.03.2021

Vorgehen bei Corona-Fällen in Ihrer Einrichtung

Sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

die letzten Wochen der Schul- bzw. Kitaöffnung haben einige Corona-Fälle in Ihren Einrichtungen hervorgebracht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sowohl Ihrerseits als auch seitens der Erziehungsberechtigten viele Fragen diesbezüglich aufkommen. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den groben Ablauf informieren, wenn in Ihrer Einrichtung Corona-Fälle auftreten, um die personellen Kapazitäten des Gesundheitsamtes konzentriert für die Kontaktpersonenrückverfolgung einsetzen zu können. Sie können die Inhalte dieses Schreibens auch gern zur Information der Erziehungsberechtigten Ihrer Schüler/ Kinder sowie der Belegschaft nutzen.

Schnelltestungen

Führen Sie selbst Schnelltests durch, melden Sie die positiven Schnelltestergebnisse (= positiver Fall) bitte tagesaktuell unter <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/aktuell/nachrichten-details/corona-startseite/gesundheitsamt>. Wir als Gesundheitsamt können erst aktiv werden, wenn der zum Fall zugehörige Schnelltestbefund bei uns vorliegt. Wichtig ist daher, dass der Befund schnellstmöglich ins Gesundheitsamt gelangt. Positive Schnelltestergebnisse müssen durch eine PCR-Testung bestätigt werden. Hierzu werden die übermittelten Personen durch uns kontaktiert und bekommen durch das Gesundheitsamt einen Testtermin.

Kontaktpersonenrückverfolgung

Liegt uns ein positiver Befund vor, so kann unsererseits die Kontaktpersonenrückverfolgung beginnen (auch bereits ab positivem Schnelltest). Da dies bei Schulklassen bzw. Kindergartengruppen oft sehr umfangreich ist, können Sie hierzu schon einen wichtigen Beitrag leisten, indem Sie ausschließlich die Kontaktpersonen zu diesem positiven Fall in Ihrer Einrichtung als Liste an uns übermitteln (bitte an hy-

giene@landkreis-greiz.de). Wir benötigen dazu mindestens folgende Angaben: Name, Anschrift, Rufnummer. Die Kontaktpersonenermittlung wird bereits ab einem positiven Schnelltestergebnis vorgenommen. Als direkte Kontakte gelten Personen, die länger als 15 Minuten im direkten Gespräch (face- to- face- Kontakt und ohne Mund-Nasen-Schutz) mit dem „positiven Fall“ waren oder sich länger als 30 Minuten im gleichen Raum mit der Fallperson aufgehalten haben. Der Zeitraum, für den die Kontaktpersonen ermittelt werden müssen ist zwei Tage vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen zwei Tage vor Abstrichdatum.

Wichtig: Egal ob positiver Schnelltest oder PCR-Testung, die betroffene Person muss sich zwingend ab Bekanntwerden des Ergebnisses in die häusliche Isolation begeben. Dies gilt auch für die entsprechenden Kontaktpersonen.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten/Kollegen über das weitere Vorgehen:

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder als Kontaktpersonen gemeldet sind, bzw. die Kollegen, die als Kontaktpersonen gemeldet sind, werden durch uns als Gesundheitsamt telefonisch kontaktiert. Wir bitten dabei um etwas Geduld, da die Kontaktnachverfolgung im Schul- bzw. Kitabereich oft sehr umfangreich ist. Bis zum Anruf durch das Gesundheitsamt müssen sich, wie oben bereits beschrieben, die Personen in häusliche Isolation begeben. Das bedeutet, dass der Aufenthalt ausschließlich in der eigenen Wohnung oder von Ihnen selbst genutzten Bereichen Ihres Wohngrundstückes erfolgen darf. Nach Möglichkeit sollte der Kontakt innerhalb des Haushalts zu den anderen Haushaltsmitgliedern weitestgehend reduziert werden.

Isolationsanordnung

Die Isolationsanordnung gilt nicht für die gesamte Familie der Kontaktperson, sondern ausschließlich für die betroffene Person. Alle anderen Familienmitglieder können auf Arbeit/ zur Schule/ in die Kita gehen. Sinnvoll ist es natürlich zur Betreuung des betroffenen Kindes eine konstante Person einzusetzen. Dieser Elternteil erhält eine schriftliche Quarantäneanordnung, die er seinem Arbeitgeber vorlegen kann.

Kinder getrenntlebender Eltern dürfen während der Quarantänezeit nicht zwischen den Haushalten wechseln.

Es werden keine Testungen der Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt vorgenommen. Sollten Sie bzw. Ihr Kind Symptome entwickeln, setzen Sie sich bzgl. einer Testung zunächst telefonisch mit Ihrem Haus- bzw. dem Kinderarzt in Verbindung. Der Isolationszeitraum erstreckt sich vorerst vom Tag des letzten Kontaktes zum positiven Fall über 14 Tage. Wird die Kontaktperson jedoch selbst zu einem positiven Fall, gilt der Zeitraum (14 Tage) ab dem Tag des PCR-Tests. Beim Vorliegen von Mutationen des Virus können weitere Auflagen erfolgen; diese erfahren Sie durch das Gesundheitsamt.

Entgeltfortzahlung

Die Entgeltfortzahlung des betreuenden Elternteils bei Quarantäne eines Kindes entspricht 67 Prozent des Nettolohns. Hierzu ist eine Kopie des Quarantänebescheides beim Arbeitgeber einzureichen.

Informationen

Bei Rückfragen in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an unser Bürgertelefon: Tel. 03661/876 503. Erste wichtige Themen, können Sie auch unter <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/aktuell/nachrichten-details/corona-startseite/faq> nachlesen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Schülern und deren Erziehungsberechtigten in dieser schwierigen Zeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Denk
Sachgebietsleiter Hygiene/Infektionsschutz/Operative Aufgaben
Stabsstelle Gesundheitsamt